

Satzung

der Stadt Euskirchen zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Billig
vom

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am
aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass
dieser Satzung geltenden Fassung - diese Abrundungssatzung beschlossen.

§ 1

Gebietsabgrenzung

Die durch die Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben
sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.